



NACHTRAG

zu den Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime von Dezember 2017

4.5.2 Leitung des Bereichs Pflege (Pflegedienstleiter)

Der Verantwortliche des Bereichs Pflege verfügt über eine Grundausbildung in Krankenpflege auf Tertiärstufe (mit Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse durch das Rote Kreuz). Zudem verfügt er/sie über Kenntnisse in Personalmanagement. Massgebend ist als Minimum das CAS Teammanagement und Projektleitung der HES-SO Wallis. Ein DAS wird empfohlen.

Er muss ebenfalls über eine Zusatzausbildung in Gerontologie und/oder Psychogeriatric verfügen. Als Referenz gilt das CAS in Psychogeriatric der HES-SO Wallis. Diese Zusatzausbildung kann auch von einem anderen Mitglied des Pflegepersonals erworben werden, das aufgrund seiner klinischen Erfahrung und seines Einsatzgebiets die Verantwortung für diesen Kompetenzbereich innerhalb der Institution gemäss Absatz 4.3 dieser Richtlinien übernehmen kann.

Andere Ausbildungen, insbesondere höhere, können von der DGW als gleichwertig anerkannt werden. Die Kriterien zur Bestimmung der Gleichwertigkeit betreffen angemessene Kenntnisse in Personalmanagement, Organisationsplanung und Qualitätsentwicklung sowie Kenntnisse im Gesundheitsbereich, letzteres insbesondere in Gerontologie und/oder Psychogeriatric.

Bewerber müssen den Nachweis erbringen, dass ihre Qualifikationen den Anforderungen entsprechen (Ausbildung und Erfahrung). Bestehen in Bezug auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit Zweifel, kann die DGW verlangen, dass der Bewerber die Ausbildung validieren lässt (z.B. Rotes Kreuz, FH, Curaviva, Careum Weiterbildung oder Espace compétence). Die Kosten gehen zulasten des Bewerbers.

Die erforderliche Ausbildung muss in den ersten drei Jahren nach der Anstellung erfolgen.

Alle fünf Jahre muss der Pflegeleiter mindestens drei Weiterbildungstage besuchen, wovon mindestens zwei Tage eines der folgenden Themen betreffen:

- Personalmanagement
- Gesundheitsrecht
- Patientenrecht
- Evaluationsinstrumente in der Pflege
- Qualitätsmanagement
- Gesundheitswesen (Epidemiologie, Psychogeriatric, usw.)

Die Pflegeheime regeln die Kosten der Weiterbildungen.

Der vorliegende Nachtrag tritt per sofort in Kraft.

Sitten, 16. Juli 2018

Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin